Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kreisverband Odenwald | Kreuzweg 61 | 64711 Erbach

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Kreisverband Odenwald
Kreuzweg 61
64711 Erbach
Tel. 0160 977 08 179

info@odenwald.bund-hessen.net
odenwald.bund.net

Magistrat der Stadt Michelstadt
Frankfurter Straße 3
64720 Michelstadt

beteiligung@fischer-plan.de

Dorf-Erbach, 25. November 2026

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Michelstadt, Stadtteil Steinbach – Bebauungsplan Nr. 95 „FFSA Tongrube Steinbach“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am oben genannten Verfahren nehmen wir im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. wie folgt Stellung.

Zusätzlich zu den auf der Webseite der Stadt Michelstadt veröffentlichten Unterlagen wurde auch die Projektvorstellung von ksolar Projekte GmbH (Philipp Rüther, 26.08.2026), abgerufen im Ratsinfosystem (https://rim.ekom21.de/michelstadt/) am 15.11.2026, in unsere Bewertung einbezogen.

A. Allgemeine Einschätzung

Der BUND unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien als zentralen Beitrag zum Klimaschutz. Wir befürworten die Errichtung der Anlage an diesem Standort. Eine abschließende Einschätzung und eine Bewertung der konkreten Ausgestaltung ist im derzeitigen Verfahrensstand noch nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, im weiteren Verfahren ergänzend Stellung zu nehmen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt nach §2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Umso wichtiger ist nach unserer Auffassung eine ökologisch hochwertige und landschaftsverträgliche Ausgestaltung.

B. Anmerkungen zur Planung

B.1. Kompensationsflächen im Plangebiet

Im Natureg-Viewer sind die Flurstücke 22/5 und 43/1 als Kompensationsfläche „Streuobst Neuanlage“ (Status: in Planung) und die Flurstücke 44 und 45 als Kompensationsfläche „Gebüsch, Hecke Neuanlage“ erfasst. Die Flächen sind laut Belegungsplan für eine Belegung mit Modulen vorgesehen. Die Begründung erwähnt diese Kompensationsmaßnahmen (BP Kap. 8.5, S. 15; FNP Kap. 6.5, S. 12).

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welchem Eingriff oder Verfahren die Maßnahmen zugeordnet sind. Soweit die Flächen für Kompensationszwecke verwendet werden, ist der Verantwortliche verpflichtet, die Maßnahmen auszuführen und zu sichern. Eine Überplanung mit einer Photovoltaikanlage würde ihre Umsetzung an dieser Stelle ausschließen. Dies ist in der Abwägung und in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.

Forderung:

- Das Ergebnis der in der Begründung angekündigten Abstimmungen mit den zuständigen Behörden ist in der Begründung und im Umweltbericht mit Maßnahme(n), Lage und Flächengröße darzulegen.
- Soweit die Flächen für Kompensationszwecke gebunden sind, ist darzulegen, wie die Kompensation bei Umsetzung der Planung gleichwertig an anderer Stelle erbracht wird.
- In der Eingriffsbilanzierung ist nach unserer Auffassung in diesem Fall nicht der derzeitige Zwischenzustand, sondern der Zielzustand der vorgesehenen Maßnahmen als Ausgangswert anzusetzen.

B.2. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Entsprechend dem Anschreiben nehmen wir zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wie folgt Stellung:

a) **Biotoptypen und Vegetation:** Kartierung der Nutzungs- und Biotoptypen in der Vegetationsperiode.

b) **Fauna:** Mindestens eine Habitatpotenzialanalyse durch eine fachkundige Person. Insbesondere auch im Bereich der angrenzenden Gehölze und (temporären) Kleingewässern. Ergeben sich Anhaltspunkte für Vorkommen von Bodenbrütern, Amphibien oder Reptilien, sind diese Artengruppen gezielt zu erfassen.

c) **Landschaftsbild und Erholung:** Sichtbarkeitsanalyse mit Fotosimulationen von festgelegten Blickpunkten, insbesondere aus den östlichen Stadtteilen von Michelstadt und Erbach, sowie von Wanderwegen (siehe auch Abs. B.3.).

d) **Boden:** Bewertung unter Berücksichtigung des Verfüll- und Deponiematerials.

e) **Wasser:** Bewertung im Hinblick auf wassergefährdenden Stoffen in Transformatoren und Batteriespeichern sowie zur Löschwasserrückhaltung.

f) **Mensch:** schalltechnische Untersuchung (siehe auch Abs. B.5.)

g) **Monitoring:** Festlegung und Benennung der Überwachungsmaßnahmen nach § 4c BauGB.

B.3. Landschaftsbild und Einbindung

Teile der Fläche liegen exponiert auf einer Kuppe und sind weithin sichtbar, insbesondere aus den östlichen Bereichen von Michelstadt und Erbach.

Die gezeigte Abbildung ist vom geplanten Standort aus in Richtung Südost aufgenommen und vermitteln einen Eindruck von der weiträumigen Sichtbarkeit der Anlage.



Forderung:

- Der Belegungsplan enthält in der Legende einen „geplanten Gehölzstreifen“. Am Südost-Rand ist eine geeignete Hecke als „Sichtschutz“ aus gebietseigenen Gehölzen festzusetzen.
- Die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in der Eingriffsbilanzierung entsprechend zu bewerten.
- Entlang der nördlichen Grenze des Sondergebiets ist ein mindestens 10 m breiter Gehölzstreifen festzusetzen. Er besteht aus einer mehrreihigen Hecke aus gebietseigenen Sträuchern und Bäumen mit beidseitigem Krautsaum. Eine Pflanzliste ist beizufügen.

B.4. Batteriespeicher

Nach TF 1.1.1 sind Batteriespeicher ohne Begrenzung von Größe oder Kapazität zulässig. Die Projektvorstellung nennt einen 14 MWh Speicher (die Begründung spricht von „gegebenenfalls“ vorgesehenen Batteriespeicheranlagen?). Ein Speicher dieser Größenordnung ist ein wesentlicher Anlagenbestandteil, der in Begründung und Umweltprüfung zu beschreiben und zu bewerten ist. Er ist relevant für Lärm (Kühlung auch in den Abend- und Nachtstunden), Löschwasserrückhaltung und ggf. den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Forderung:

- Kapazität, Anzahl und Größe der Speichereinheiten, Kühlung und Betriebsweise sind zu beschreiben und im Umweltbericht zu bewerten.
- Für den Batteriespeicher ist innerhalb der Baugrenzen eine zeichnerisch bestimmte Fläche mit festzusetzen. Größe bzw. Kapazität sind zu begrenzen.
- Ein Löschwasserrückhaltekonzept ist zum Entwurf vorzulegen.

B.5. Lärm

Nach dem Belegungsplan liegen die Module schätzungsweise weniger als 30-40 m von Wohnhäusern entfernt. Die Begründung nennt als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen nur die Ortslage östlich des Plangebiets (Begr. BP Kap. 12, S. 19). Laut Plankarte grenzt Wohnbebauung jedoch auch im Süden und Südwesten (Darmstädter Straße) sowie im Südosten (Höhenstraße) an. Die Wohnhäuser an der Darmstädter Straße sind zur Straße hin bereits durch den Verkehrslärm der B 47 stark belastet. Anwohnerinnen und Anwohner befürchten zusätzliche Geräusche durch Kühlaggregate.

Die Anlage würde gerade die bislang ruhigere, straßenabgewandte Seite der Grundstücke betreffen. Relevant sind insbesondere pfeifende und tieffrequente Geräusche von Transformatoren sowie Lüfter von Wechselrichtern und die Kühlung des Batteriespeichers, die auch nachts arbeiten kann. Insbesondere ist von anderen Anlagen in der Umgebung bekannt, dass dezentrale String-Wechselrichter mit aktiver Lüfterkühlung an den Modulreihen durchaus auch tagsüber störende Geräuschpegel verursachen.

Forderung:

- Zum Entwurf sind eine schalltechnische Untersuchung nach TA Lärm für alle angrenzenden Wohnbereiche (Tag und Nacht, einschließlich Ton- und Tieffrequenzhaltigkeit) vorzulegen.

B.6. Eingriffsregelung und Kompensation

Für die angekündigte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Begr. BP Kap. 8.3, S. 15) bitten wir um Folgendes.

Forderung:

- Soweit für Teilflächen Kompensations- oder Rekultivierungsziele verbindlich festgelegt sind, ist deren Zielzustand als Ausgangswert anzusetzen
- Landschaftsbild und Boden sind gesondert zu bewerten
- Maßnahmen wie die Grünlandentwicklung unter den Modulen sind nur anrechenbar, wenn ihre Pflege festgesetzt und dauerhaft gesichert ist.
- In der Eingriffsbilanzierung ist zwischen überdeckten Flächen, Zwischenräumen und Randflächen zu differenzieren.
- Für die überdeckten Flächen ist kein Zielzustand anzusetzen, der sich unter den dortigen Licht- und Feuchteverhältnissen nicht erreichen lässt. Der angestrebte Zielzustand muss die potentielle Vegetation nach den künftigen Umweltbedingungen sowie nach dem erreichbaren Flächenmanagement darstellen. Alle Einflussgrößen bedürfen einer Festsetzung im Detail.

- Externe Kompensationsmaßnahmen sind nach Lage, Umfang, Zielzustand und Unterhaltungszeitraum konkret zu benennen und über den vorgesehen Zeitraum zu sichern.

B.7. Einfriedung

TF 2.1.1 lässt Zäune bis 2,50 m Höhe mit obenliegendem Stacheldraht zu. Der Belegungsplan sieht dagegen einen Zaun ohne Stacheldraht vor. Stacheldraht in dieser Höhe kann zur Gefahrenquelle für Vögel und Fledermäuse werden (siehe z.B.: Kruckenberg et al. „Die Bedeutung von Stacheldraht als Gefahrquelle für Vögel in Deutschland“, 2016)

Forderung:

- Stacheldraht und scharfkantige Abschlüsse sind auszuschließen.

B.8. TF 1.5: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

TF 1.5.3 ist nicht hinreichend bestimmt, um Umsetzung und Kontrolle zu gewährleisten. Es fehlen Vorgaben zu Mahdhäufigkeit und -zeitpunkt, zum Abräumen des Mähguts, sowie zur Beweidung. Die Flächen, auf denen Grünland neu anzulegen ist, sind nicht definiert.

Der Belegungsplan weist außer am Rand keine befahrbaren Wege zwischen den Modulreihen aus. Es ist unklar, wie die Bewirtschaftung erfolgen soll.

Forderung:

- Zum Entwurf ist ein Plan vorzulegen, der Entwicklungsziele für die überdeckten Flächen, die Zwischenräume und die Randflächen benennt (siehe auch C.1.) .
- Pflegekonzept und Modulbelegung sind aufeinander abzustimmen.
- Es ist darzulegen, mit welcher Technik bzw. Beweidung die festgesetzte Grünlandpflege umgesetzt werden kann.

C. Ergänzungsvorschläge und Anregungen

Um die Anlage natur- und umweltverträglich auszugestalten schlagen wir folgende Änderungen und Ergänzungen vor.

C.1. Naturschutzfachliche Mindestkriterien nach § 37 Abs. 1a EEG als Maßstab

Der Gesetzgeber hat in § 37 Abs. 1a EEG fünf naturschutzfachliche Mindestkriterien für Freiflächenanlagen festgelegt von denen für eine Teilnahme an Ausschreibungen mindestens 3 zu erfüllen sind. Sie beschreiben damit einen anerkannten und wirtschaftlich zumutbaren Mindeststandard.

- Wir schlagen vor, alle 5 Kriterien unabhängig vom Vermarktungsweg der Anlage durch Festsetzungen zu sichern.

In der derzeitigen Planung ist die GRZ auf 0,8 festgelegt. Laut Belegungsplan wird eine GRZ von 0,6 benötigt.

- Wir schlagen vor, die GRZ auf 0,6 zu begrenzen.

Für eine ökologisch hochwertige Ausgestaltung der Anlage müssen sowohl die Konzeption der Anlage als auch die spätere Pflege der Anlage mit dem örtlichen Ökosystem im Einklang stehen.

- Wir schlagen vor, ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan vorzulegen. Die Einhaltung der Maßnahmen sind über die gesamte Betriebszeit durch vertragliche Regelungen sicherzustellen.

C.2. Monitoring

- Wir schlagen vor, ein Monitoring vorzusehen, das die Entwicklung der Vegetation und die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, z. B. im ersten, dritten und fünften Jahr nach Inbetriebnahme, mit Berichten an Stadt und Untere Naturschutzbehörde und einer Verpflichtung zur Nachsteuerung.

C.3. Folgenutzung

- Wir schlagen vor, eine naturschutzfachlich sinnvolle Folgenutzung im Falle einer Einstellung der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage festzusetzen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Kreisverband Odenwald

Michael Flath
Vorstandsmitglied